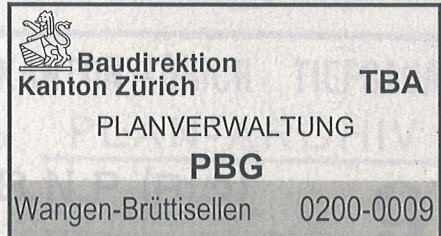


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 3. Oktober 1957.**



**3483. Quartierplan.** Mit Eingabe vom 21. Mai 1957 ersuchte der Gemeinderat Wangen um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. März 1957 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Halsrain in Wangen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 3. Mai 1957 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 18. Mai 1957 keine Rekurse ein.

Das dreieckförmige Quartierplangebiet wird im Südosten von der Stiegstrasse III. Kl., im Südwesten und Nordosten von den beiden Flurwegen Kat.-Nrn. 457 und 529 begrenzt. Diese drei Strassen sollen auf 6 m Breite ausgebaut werden. Für die Erschliessung des Innern des Quartierplangebietes ist eine von der Stiegstrasse abzweigende mit Kehrschleife versehene Stichstrasse geplant, die eine Fusswegverbindung mit dem Flurweg Kat.-Nr. 457 erhält. Der Baulinienabstand beträgt bei allen vier Strassen je 18 m. Auf Weisung der Baudirektion und mit Zustimmung der beiden betroffenen Grundeigentümer wurde die Stiegstrasse bei der gefährlichen Einmündung in die Strasse II. Kl. Wangen-Brüttisellen um etwa 10 m nach Westen verschoben, sodass sie nun in den Flurweg Kat.-Nr. 529 einmündet und mit diesem gemeinsam an die Strasse II. Kl. angeschlossen wird.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wangen vom 26. März 1957 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Halsrain in Wangen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wangen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 3. Oktober 1957.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:

*H. Isler*